

Satzung

der Gemeinde Witzhave über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kin- dertageseinrichtungensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1; 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Witzhave vom 24.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Witzhave betreibt in eigener Verantwortung öffentliche Kindertageseinrichtungen in Witzhave.
- (2) Die Einrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Sinne des § 2 Kindertagesförderungsgesetz-KiTaG. Die Kindertageseinrichtungen ergänzen die erzieherische und sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Sie nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr.

§ 2 Aufnahme

- (1) Für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen bedarf es einer unverbindlichen Anmeldung über die landesweite Kita-Datenbank <https://www.kitaportal-sh.de> durch die Personensorgeberechtigten. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Anmeldung unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars zulässig. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt analog der Aufnahmekriterien. (s. § 18 Abs. 5 KiTaG).
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 01. oder 16. eines Monats. Mit der Annahme des Platzangebotes entsteht zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Witzhave ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis.
- (3) Die Aufnahme erfolgt in der Krippe in der Regel für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfolgt die Aufnahme im Elementarbereich in der Regel ab dem 01. des Folgemonates, nach dem das dritte Lebensjahr vollendet wurde. Hiervon kann im Ausnahmefall abgewichen werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungsgruppe besteht nicht.

- (4) Mit der Anmeldung sind von den Personensorgeberechtigten die gewünschten Betreuungszeiten zu benennen.
- (5) Ein Betreuungsbedarf über sechs Stunden täglich ist in Textform nachzuweisen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, auch im Rahmen eines bestehenden Benutzungsverhältnisses die Personensorgeberechtigten aufzufordern, den Betreuungsumfang innerhalb einer angemessenen Frist in Textform nachzuweisen. Ein über sechsständiger Betreuungsumfang liegt i.d.R. vor, wenn die Personensorgeberechtigten:
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder arbeitssuchend sind (Nachweis des Job-Centers)

Zusätzlich sind Kinder auch über sechs Stunden zu betreuen, wenn deren Betreuung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. (Nachweis vom Jugendamt)

- (6) Die Aufnahme von Kindern in die jeweiligen Einrichtungen ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Werden mehr Kinder angemeldet, als Betreuungsplätze in den einzelnen Einrichtungen vorhanden sind, werden die Anmeldungen in einer Warteliste erfasst.
- (7) Die Anmeldung eines Kindes ist frühestens nach der Geburt möglich.
- (8) Die Anmeldung soll mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahme-termin eingereicht werden.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Witzhave werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in Witzhave ihren ständigen Aufenthalt haben und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, unabhängig von ihrer Nationalität und Konfession.
- (2) Vor dem erstmaligen Besuch der KiTa ist der Leitung der KiTa von den Personensorgeberechtigten eine aktuelle schriftliche Erklärung oder aktuelle ärztliche Bescheinigung - die nicht älter als zwei Wochen sein darf - vorzulegen, in der für den Besuch der KiTa bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, körperliche Beeinträchtigungen, bekannte Allergien und Unverträglichkeiten sowie Schutzimpfungen (insbesondere § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz – Masernschutz) des Kindes festgehalten sind.

Weiter legen die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis über die Schutzimpfungen (insbesondere § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz – Masernschutz) oder eine zeitnah vor der Aufnahme des Kindes erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz vor. Die gegebenenfalls entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Fortzug aus der Gemeinde Witzhave in der Regel drei Monate vorher, wenigstens so früh wie möglich, der Gemeinde Witzhave als Standortgemeinde der Kindertageseinrichtungen anzuzeigen. Sollte der Fortzug aus der Gemeinde nach Anmeldung des Kindes, aber vor dem tatsächlichen Beginn der Betreuung erfolgen, ist die Gemeinde unverzüglich - d.h. ohne schuldhaftes Zögern - hierüber zu informieren.

§ 4

Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie Ausschluss vom Besuch

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Personensorgeberechtigten zugeht.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die jeweiligen Kindertageseinrichtungen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet auf Antrag der Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss durch die Gemeinde.
- (4) Eine Änderung (Verringerung oder Verlängerung) der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb des Betreuungsjahres ist nur möglich, wenn die Plätze entsprechend vorhanden sind. Sie kann frühestens zum nächsten Betreuungshalbjahr beantragt werden. Betreuungsjahr im Sinne dieser Satzung ist der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Als Betreuungshalbjahr gelten der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.
- (5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zum 31.07. des Jahres beantragt werden. Der diesbezügliche Antrag muss bis spätestens zum 30.04. des Jahres schriftlich in der Amtsverwaltung Trittau eingegangen sein. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu einem anderen Zeitpunkt nicht entsprochen werden.
- (6) Aus wichtigem Grund kann die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Witzhave.

- (7) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres endet der Anspruch auf eine Krippenbetreuung. Wird seitens der Personensorgeberechtigten eine Weiterbetreuung in einer Witzhaver Kindertageseinrichtung gewünscht, ist ein Folgeantrag zu stellen. Es gilt § 2 dieser Satzung.
- (8) Für Kinder, die mit Ablauf des 30.06. des Jahres ihr 6. Lebensjahr vollendet haben und damit schulpflichtig nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz sind, endet das Betreuungsverhältnis automatisch am 31.07. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung durch die Personensorgeberechtigten oder die Gemeinde.
- (9) Die Gemeinde Witzhave kann insbesondere bei Wegfall der Bedarfs- und Aufnahmevoraussetzung das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch Bescheid widerrufen. Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund durch Bescheid widerrufen werden, insbesondere wenn:
- a) die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der individuell vereinbarten Betreuungszeit abholen, oder
 - b) der Elternbeitragspflichtige mit der Zahlung der Elternbeiträge länger als drei Monate in Verzug ist, oder
 - c) die Personensorgeberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen, oder
 - d) das Kind der Kindertageseinrichtung ohne Entschuldigung länger als zwei Wochen fernbleibt, oder
 - e) durch Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist, oder
 - f) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird oder
 - g) der Mitteilungs- und Informationspflicht nach § 15 vorsätzlich nicht nachgekommen wird, oder
 - h) dem Nachweis nach dem Masernschutzgesetz nicht nachgekommen wird, oder
 - i) das Vertrauensverhältnis zwischen der KiTa und den Personensorgeberechtigten nachhaltig gestört ist.

Der Ausschluss eines Kindes nach Abs. 9 ist zulässig, nachdem die Personensorgeberechtigten über die Vorkommnisse unterrichtet wurden und keine Aussicht auf Änderung besteht bzw. der rückständige Elternbeitrag nicht unverzüglich gezahlt worden ist.

- (10) Sollte ein Wohnsitzwechsel außerhalb des Landes Schleswig-Holstein erfolgen, so besteht der Anspruch auf Betreuung des Kindes nur bis zum Ablauf des Umzugsmonats. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann die Betreuung bei einem Umzug in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. längstens bis zum 31.07. des Jahres bzw. bei einem Umzug in der Zeit von 01.08. bis 31.12. längstens bis zum 31.12. des Jahres gestattet werden, wenn die neue Wohnsitzgemeinde für den entsprechenden Zeitraum den Kostenausgleich übernimmt. Die entsprechenden Anträge und Nachweise hierfür sind durch den Personensorgeberechtigten zu stellen.
- (11) Bei gewünschter vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten kann die Gemeinde Witzhave gemäß § 31 Abs. 3 KiTaG die Zahlung einer Abfindungszahlung festlegen. Diese darf die Summe der bis zum ersten ordentlichen Kündigungstermin anfallenden und nach einer vorzeitigen Beendigung wegfallenden Elternbeiträge nach § 31 Abs.1 KiTaG sowie der Kosten der noch anfallenden Mittagsverpflegung gemäß § 31 Abs.2 KiTaG nicht überschreiten.

§ 5 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind, ausgenommen von den in Abs. 3 der Satzung aufgeführten Schließzeiten, ganzjährig von montags bis freitags geöffnet.
- (2) Nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte besteht in begründeten Fällen die Möglichkeit, die Betreuungszeit für einen Tag im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten und der zulässigen Gruppengröße zu verlängern (Spontanbetreuung). Hierüber entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (3) Die planmäßigen Schließzeiten der Kita „KiWi-Witzhave“ richten sich nach § 22 KiTaG.
- (4) In begründeten Einzelfällen ist eine Betreuung schulpflichtiger Kinder gemäß § 4 Abs. 8 vom 01.08. bis zum Schulanfang möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag, der bis zum 31.03. des Übergangsjahres in der Verwaltung des Amtes Trittau eingegangen sein muss, die Gemeinde Witzhave.
- (5) Die Schließung der Kindertageseinrichtung ist aus außerordentlichen Gründen möglich. Hierzu zählen insbesondere unvermeidbare Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten, Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes usw.

§ 6 Verpflegung

- (1) Die Gemeinde bietet in ihren Kindertageseinrichtungen ein warmes Mittagessen für alle Kinder an.

Aus pädagogischen Gründen sollen alle Kinder an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in besonderen Fällen möglich und ggfs. nachzuweisen (z. B. bei Allergien).

- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein gesondertes Verpflegungsentgelt erhoben, das den hierdurch entstehenden Kosten entspricht. Dieses wird in 12 Monatsbeträgen erhoben.

§ 7

Besuch der Kindertageseinrichtungen

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die Kindertagesstätte regelmäßig fünfmal in der Woche besucht werden.
- (2) Alle Kinder dürfen frühestens zu Beginn der individuell vereinbarten Betreuungszeit gebracht und müssen spätestens zu deren Ende abgeholt werden. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder bis spätestens 08:30 Uhr in der Kindertagesstätte abgegeben worden sind.
- (3) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist bis spätestens 08:30 Uhr der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- (4) Bei länger unentschuldigter Abwesenheit ist die Gemeinde Witzhave berechtigt, über den freien Platz anderweitig zu verfügen.
- (5) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Person in der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder an deren, durch diese abholberechtigte, Vertretung.

§ 8

Erkrankung des Kindes, Gesundheitsvorschriften

- (1) Ein erkranktes Kind ist bis zur vollständigen Genesung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Im Falle eines begründeten Zweifels haben die Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten den Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.

- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z. B. Kopfläuse), so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Leitung der Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung so lange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten hierzu regelt die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz“.
- (4) Vor Wiederaufnahme eines Kindes nach einer Erkrankung nach Abs. 3 muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (5) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die notwendige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (6) Die Betreuungskräfte in den Kindertageseinrichtungen sind nicht verpflichtet Medikamente zu verabreichen. Sofern dies im Ausnahmefall zwingend notwendig ist, ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf, sowie Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation und Bereitschaft der Betreuungskräfte.

§ 9

Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die eine der Kindertageseinrichtungen besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der jeweiligen Einrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten einer Einrichtung bilden die jeweilige Elternversammlung (§ 32 KiTaG).
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten stehen den Personensorgeberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist. Das Einverständnis ist der Leitung der Kindertagesstätte vorher schriftlich mitzuteilen. Für jedes die Kindertageseinrichtung besuchende Kind ist ein Personensorgeberechtigter stimmberechtigt.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternvertretung, der aus jeder (Regel-) Gruppe der Einrichtung ein Mitglied angehören soll.
- (4) Die Elternvertretung der jeweiligen Einrichtung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie beruft nach Bedarf im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Elternversammlung ein.
- b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, den in der Kindertageseinrichtung tätigen Kräften, der Gemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
- c) Sie vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder durch berufene Personen im Beirat (§ 10).

§ 10 Beirat und Gesamtbeirat

- (1) Jede Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat.
- (2) Die Zusammensetzung des Beirats regelt § 32 (3) KiTaG.
- (3) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 32 KiTaG.

§ 11 Elternbeitragspflicht und Elternbeitragsbescheid

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin ein Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzung, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe des Elternbeitrages wird für die Gesamtdauer des Besuchs der Einrichtung ein Dauerbescheid erlassen. Bei einem Wechsel der Betreuungszeit oder einer Beitragsänderung ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 12 Höhe und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag wird abhängig von Form und Umfang des Betreuungsangebots bemessen. Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach § 31 Kindertagesförderungsgesetz.
- (3) Beitragspflicht und Vorauszahlungspflicht entstehen mit Begründung des Betreuungsverhältnisses. Der Elternbeitrag ist im Voraus jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (4) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein Lastschriftverfahren. Die Gemeinde Witzhave und somit die Amtsverwaltung in Trittau ist berechtigt, personenbezogene Daten, die zur Erhebung der Elternbeiträge erforderlich sind, zu erfassen, zu verarbeiten und zu speichern.

- (5) Für eine „Spontanbetreuung“, die anfällt, wenn Personensorgeberechtigte aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (Stau usw.) ihr Kind nicht rechtzeitig abholen können, wird ein Elternbeitrag von 5 € je angefangene Stunde im Kindergarten und 7 € je angefangene Stunde in der Krippe erhoben. Im Falle der Inanspruchnahme einer derartigen Spontanbetreuung ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Der Elternbeitrag wird nach Ablauf des Monats der Inanspruchnahme erhoben.
- (6) Wird das Kind regelmäßig verspätet aus der Einrichtung abgeholt und wird dieses Verhalten von den Personensorgeberechtigten auch nach Ermahnung durch die Einrichtungsleitung nicht verändert, wird pro angefangene 15 Minuten ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von € 15,-- fällig. Der Beitrag wird nach Ablauf des Monats der Inanspruchnahme erhoben.
- (7) Bei Aufnahme eines Kindes in der Zeit vom 1. bis zum 15. des Aufnahmemonats wird der volle Elternbeitrag und in der Zeit vom 16. bis Ende des Aufnahmemonats die Hälfte des Elternbeitrags erhoben.
- (8) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam beantragt worden ist.
- (9) Die Pflicht zur Zahlung des gesamten Elternbeitrags besteht auch, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht oder diese an gesetzlichen Feiertagen, während der angekündigten Schließzeiten im Sommer sowie zwischen Heiligabend und Neujahr, an Fortbildungstagen oder aus anderen kurzfristigen, von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen geschlossen bleibt.
- (10) Der Elternbeitrag entfällt monatsbezogen mit Beginn der 5. Krankheitswoche, wenn das Kind wegen Krankheit am Besuch der Kindertageseinrichtungen gehindert ist und die Personensorgeberechtigten rechtzeitig mit Beginn der Krankheit eine ärztliche Bescheinigung über die Krankheit bei der Leitung der Einrichtung vorlegen. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.
- (11) Bei rechtzeitig angezeigter Kur/Reha-Maßnahme durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung, in der Regel mindestens 4 Wochen vor Antritt der Kur/Reha-Maßnahme und zwingend mit ärztlicher Bescheinigung für die Kur/Reha-Maßnahme, ruht das Betreuungsverhältnis und der Elternbeitrag entfällt für die Dauer der Kur/Reha-Maßnahme.
- (12) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (13) Neben den Elternbeiträgen erhebt der Einrichtungsträger kostendeckende Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge.

§ 13

Ermäßigte Beiträge (Sozialstaffel, Geschwisterermäßigung)

- (1) Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit geringem Einkommen und Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit mehreren Kindern in der Einrichtung wird auf Antrag (gem. § 7 KiTaG) eine Verringerung des Elternbeitrages (Sozialstaffel) entsprechend der Übernahme von Ausgleichszahlungen des Kreises Stormarn bewilligt. Die Ermäßigung erfolgt nach Maßgabe des § 90 SGB VIII. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweils aktuellen Satzung des Kreises Stormarn und sind dort zu beantragen.

§ 14

Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Versicherungsschutz besteht für alle in der Kindertagesstätte angemeldeten Kinder durch die gesetzliche Unfallkasse Nord
 - auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
 - bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste, u. ä.).
- (2) Alle Unfälle, auch auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindertageseinrichtungsentleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Witzhave haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen, z.B. für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder (Brottasche, Spielzeug usw.). Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

§ 15

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Witzhave und somit der Amtsverwaltung Trittau alle die Bedarfslage betreffenden Veränderungen in der familiären oder persönlichen Situation unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen für die Aufnahme und den Bedarf erneut zu überprüfen.
- (2) Machen Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder die Ermäßigung von Beiträgen betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i.S. des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 500 € und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 € geahndet werden.

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I, S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Gemeinde.

§ 16 Aufsicht

- (1) Die Kindertageseinrichtungen unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Gemeinde Witzhave als Träger. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht des Kreises Stormarn nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Aufsichtspflicht des Personals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten und in Abwesenheit der Personensorgeberechtigten.
- (3) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu sowie von den Kindertageseinrichtungen und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung der Einrichtung entsprechend der Regelungen in der Benutzungsordnung ist das Einrichtungspersonal nicht verantwortlich. Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben davon unberührt.
- (4) Die Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht alleine verlassen, es sei denn, hierfür liegt eine schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten vor. Eine andere abholberechtigte Person muss eine schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten vorlegen.
- (5) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten erforderlich.

§ 17 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- (1) Die Gemeinde Witzhave und somit die Amtsverwaltung in Trittau ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Beiträgen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, an befugte Dritte weiterzuleiten und für statistische Zwecke zu nutzen. Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.
- (2) Die entsprechenden Daten werden der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung übermittelt. Sie dienen auch dem Abgleich von Anmeldungen mit den Kindertageseinrichtungen anderer Träger im Sozialraum 12 (Amt Trittau) des Kreises Stormarn. Sie können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.

- (3) Neben den vorgenannten Daten werden zum Zwecke des Gesundheitsschutzes nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Infektionsschutzgesetzes auch erforderliche personenbezogene Daten über den bisherigen und aktuellen Gesundheitszustand sowie den Impfstatus des Kindes erhoben.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Gemeinde Witzhave über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertagesstättenatzung) inklusive aller Änderungen außer Kraft.

Witzhave, den 24.06.2025

(Jens Feldhusen)
Bürgermeister